VERSICHERUNGS KAMMER BAYERN

bAV PRODUKTINFORMATION · ARBEITGEBER

Arbeitgeberzuschuss

FirmenRente als Direktversicherung: Arbeitgeberzuschuss seit 2022

ARBEITGEBERZUSCHUSS ZUR ENTGELTUMWANDLUNG

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz haben Arbeitnehmer bei Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds grundsätzlich Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss, soweit der Arbeitgeber sich aufgrund der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart (§ 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz). Dieser gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss ist auf 15 Prozent des Umwandlungsbetrages beschränkt. Arbeitgeber können freiwillig auch einen höheren Zuschuss gewähren.

HANDLUNGSBEDARF FÜR ARBEITGEBER SEIT 2022

Bei Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden bzw. werden, ist der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss sofort ab Beginn der Entgeltumwandlungsvereinbarung zu gewähren. Entgeltumwandlungen, die vor dem 1. Januar 2019 vereinbart worden sind, waren bis zum 31. Dezember 2021 von der Zuschusspflicht ausgenommen. Seit dem 1. Januar 2022 ist diese Ausnahmeregelung entfallen (§ 26a Betriebsrentengesetz). Arbeitgeber sollten daher prüfen, inwieweit bei ihnen Entgeltumwandlungsverträge bestehen (= Bestandsverträge), bei denen noch kein Arbeitgeberzuschuss gewährt wird, und handeln.

AUSNAHMEN ZUM ARBEITGEBERZUSCHUSS

In Tarifverträgen können Ausnahmen bzw. Abweichungen von dem gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss geregelt sein. Einzelne Tarifverträge sehen keinen Arbeitgeberzuschuss vor, andere eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Höhe.
Ob ein Arbeitgeber dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages unterliegt und inwieweit bei diesem Arbeitgeber eine Verpflichtung zu einem gesetzlich bzw. tarifvertraglich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss besteht, sollte der Arbeitgeber grundsätzlich mit seinem zuständigen Arbeitgeberverband oder einem rechtlichen Berater klären.

346252; 11/23

Finanzgruppe

UMSETZUNG DES GESETZLICHEN BZW. TARIFVERTRAGLICHEN ARBEITGEBERZUSCHUSSES

Der gesetzlich bzw. tarifvertraglich verpflichtende bzw. auch ein freiwilliger Arbeitgeberzuschuss kann grundsätzlich in drei Varianten erbracht werden:

- ✓ Einrichtung eines neuen bzw. zusätzlichen Versicherungsvertrags,
- ✓ Aufstockung des Beitrags im bestehenden Versicherungsvertrag, soweit der Versicherungstarif dies zulässt,

oder

- ✓ Reduktion der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung um den Arbeitgeberzuschuss im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem betreffenden Mitarbeiter.

Die erste Variante lässt sich häufig am einfachsten und schnellsten umsetzen.

FRISTEN ZUR UMSETZUNG DES GESETZLICHEN ARBEITGEBERZUSCHUSSES

Der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss ist für sog. Bestandsverträge grundsätzlich seit dem 1. Januar 2022 zu gewähren. Maßstab für die (erstmalige) Gewährung des gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses ist der jeweilige Lohnabrechnungszeitraum (Monat) in 2022, in dem durch die zugrunde liegende Entgeltumwandlung für den Arbeitgeber eine Ersparnis bei den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen eintritt. Bei Entgeltumwandlungsvereinbarungen mit monatlicher Beitragszahlung wird der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss in der Regel seit Januar 2022 zu gewähren sein.

RECHTSFOLGEN BEI FEHLENDER UMSETZUNG DES GESETZLICHEN ARBEITGEBERZUSCHUSSES

Soweit der Arbeitgeber nach §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG bzw. tarifvertraglich verpflichtet ist, bei Entgeltumwandlung einen Arbeitgeberzuschuss zu entrichten, kann sich bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung für den Arbeitgeber eine Schadenersatzpflicht ergeben. Diese besteht darin, dass er den betreffenden Arbeitnehmer so zu stellen hat, wie wenn der Arbeitgeberzuschuss ordnungsgemäß gewährt worden wäre. Dies kann nicht nur eine entsprechende Pflicht zur Nachdotierung von bAV-Beiträgen auslösen, sondern zu weiteren negativen Konsequenzen (u. a. sog. Subsidiärhaftung; dazu siehe auch FAQ zum gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss) führen.

UNSER ANGEBOT DER VERSICHERUNGSKAMMER

Weitere wertvolle Informationen entnehmen Sie bitte der:

- ✓ Checkliste für den Arbeitgeber (FNR 344289)

sowie

- ✓ FAQ zum gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss (FNR 344290)

Für die Umsetzung des gesetzlichen Arbeitgeberzuschusses bieten wir eine spezielle Lösung mit einem flexiblen Produkt an, in das Sie die vorgesehenen Zuschüsse für Arbeitnehmer einfach und bequem einbringen können.

Zur individuellen Beratung, Umsetzung des gesetzlichen/tarifvertraglichen Arbeitgeberzuschusses sowie zu allen Fragen der Gestaltung moderner Vorsorgelösungen stehen Ihnen unsere Spezialisten für betriebliche Vorsorge gerne zur Verfügung.

bAV-Kompetenz – von unabhängigen Experten empfohlen.

2022: Im aktuellen bAV-Kompetenz-Rating des Instituts für Vorsorge und Finanzplanung erhielten wir wieder die Bestwertung „exzellent". Unser Haus beweist damit einmal mehr die besondere Expertise und Kompetenz in den geprüften Teilbereichen Beratung, Haftung, Service und Verwaltung.

2023: Das Teilrating „Sicherheit" im Rating „LV-Unternehmen" bewertet die finanzielle Stabilität und die Eigenkapitalunterlegung eines Versicherers im Hinblick auf eine mögliche Krise (Krisenfestigkeit in der Zukunft). Vom Analysehaus MORGEN & MORGEN erhielten wir erneut die Höchstnote „ausgezeichnet".